

beckview: Die Lebensmittelrecht CD-ROM

Maximilian Herberger

BeckView

Der erste Kommentar, der auf einer CD-ROM Gesetzestexte, Kommentierungen, Rechtsprechung und Literatur zusammenführte, war der "ADS" (vgl. die Besprechung von Oechsler in diesem Heft, S. 436 ff.). Nun realisiert Beck ein Projekt ähnlichen Zuschnitts mit der Lebensmittelrecht CD-ROM, hrsg. von Walter Zipfel, Kurt-Dietrich Rathke, Rudolf Streinz und dem Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde.

Als Autorensoftware wurde MediaView von Microsoft gewählt, das Nachfolgeprogramm zum Multimedia-Viewer. MediaView ist dadurch gekennzeichnet, daß man eine eigene Oberfläche programmieren muß. In der Notwendigkeit liegt auch eine Chance: Jede Applikation kann sich ein eigenes unverwechselbares Gesicht geben. Für den elektronischen Kommentar legt Beck bei diesem Werk mit "beckview" (in Kleinbuchstaben, manchmal allerdings auch – z.B. in Fehlermeldungen – "Beckview") den eigenen Entwurf dazu vor. Er präsentiert sich, ruft man den Kommentar auf, wie aus Abb. 1 ersichtlich.

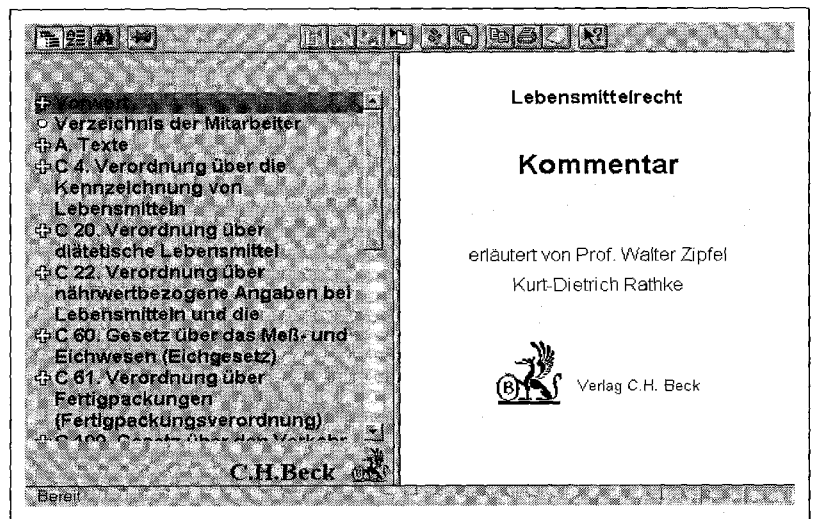


Abb. 1:
Der Kommentar in
der Sicht von
beckview

Der Bildschirm ist zweigeteilt. In der linken Hälfte erscheint das schrittweise "ausklappbare" Inhaltsverzeichnis, in der rechten Hälfte der zum aktiven Eintrag im Inhaltsverzeichnis gehörige Text. So zu arbeiten ist intuitiv einleuchtend und aus anderen Umgebungen vertraut, so daß der Einstieg leichtfällt. Man findet auch alles vor, was aus Standard-Windows (Microsoft)-Anwendungen vertraut ist. Detailkommentare dazu erübrigen sich angesichts des hohen Bekanntheitsgrades dieser Standardelemente.

Leider hat man bei der Dokumenten-Segmentierung das getan, was bereits beim Schönfelder zu kritisieren war. Heißt der Gliederungspunkt etwa "Vorbemerkung" (gefolgt von weiteren Unterpunkten), so fördert der Klick darauf nur den Text "Vorbemerkung" zu Tage (vgl. Abb. 2).

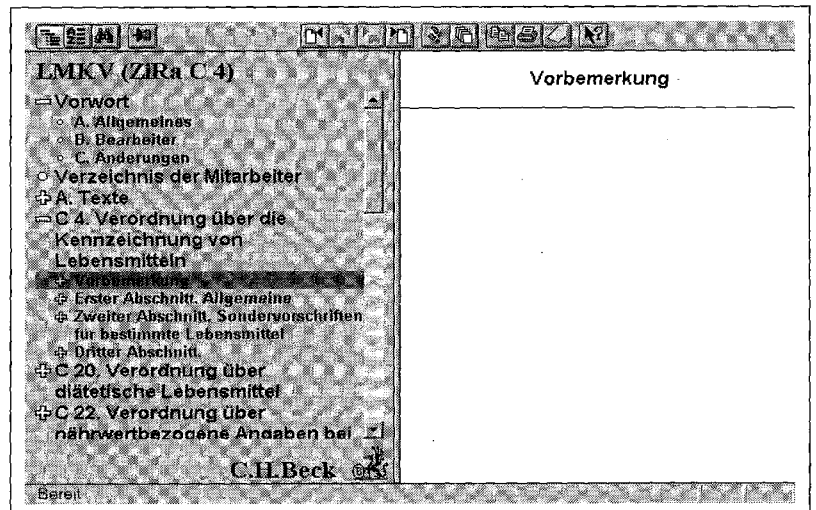


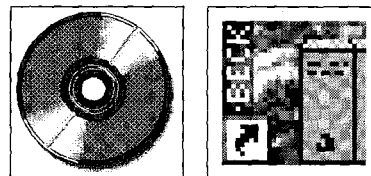
Abb. 2:
Dokumente
als "Einzeiler"

Auf diese Weise muß man sich manchmal über mehrere derartige "Einzeiler" zum eigentlichen Text vorarbeiten, was je länger je störender wirkt.

Beim Weg durch den Kommentar wird man, vom Inhaltsverzeichnis ausgehend, zunächst blättern wollen. Das ist mit den entsprechenden Schaltflächen (vgl. Abb. 3 und 4) leicht möglich. Geblättert wird – der Kommentarstruktur angemessen – von Randziffer zu Randziffer (bzw. im Rechtsprechungsteil von Urteil zu Urteil usw. – das Prinzip ist durchgängig).

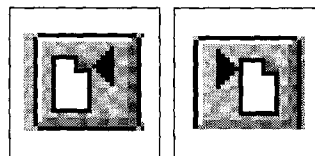
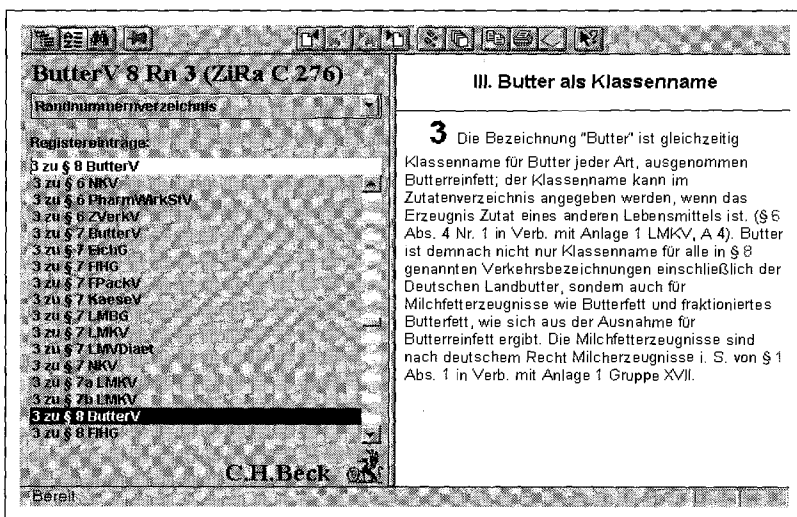
Neben dem Zugriff aus dem Inhaltsverzeichnis und dem Blättern dürfte das Nachschlagen eines Zitats einer der häufigsten Kommentarzugriffe sein. Wie man diese Funktion auszuführen hat, erschließt sich nicht in intuitiver Weise. Hier die Beschreibung des Ablaufs, damit jeder Leser beurteilen kann, ob diese Bewertung zutrifft:

Will man Randnummer 3 zu § 8 der Butterverordnung nachschlagen, so öffnet man zunächst unter dem Menüpunkt "Suchen" den Unterpunkt "Verzeichnisse". Dort stellt man das Randnummernverzeichnis ein. Und dann gibt man im Falle unseres Beispiels ein: "3 zu § 8 butterv". Enter und voilà: Rechts erscheint der gewünschte Text (vgl. Abb. 5). Ich will nicht bestreiten, daß man sich daran gewöhnen kann. Aber es ist gewöhnungsbedürftig (damit nicht intuitiv) und unnötig umständlich. Was man sich wünscht, ist ein Knopf "Zitat nachschlagen", der einige der Zwischenschritte einspart (und die gewohnte Notation erlaubt).



Blättern

Zitat nachschlagen ...

Abb. 3 und 4:
Blättern rückwärts ...
und Blättern vorwärtsAbb. 5:
Zitat nachschlagen

Zusätzlich ist Vorsicht geboten: Es müssen genau die Abkürzungen des Registers eingegeben werden. Eine Synonymsetzung mit anderen Abkürzungen, wie sie etwa juris mittlerweile zum Glück praktiziert, konnte nicht festgestellt werden (obwohl die Viewer-Umgebung Synonymsetzungen erlaubt).

Auch "Beckview" muß ins Stammbuch geschrieben werden, daß die Übernahme eines korrekten Zitats unnötig umständlich ist. Betrachten wir die Situation konkret:

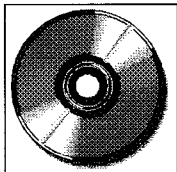
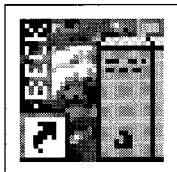
Man steht an irgendeiner Stelle des Kommentars und markiert dort eine Textstelle zwecks Übernahme in die Textverarbeitung. Der Text wandert korrekt dorthin, nicht aber die zugehörige Belegstelle. Diese zuzuschreiben verursacht Aufwand, dies vor allen Dingen deswegen, weil die im linken Fenster sichtbare Belegstelle nicht markierbar (und dementsprechend auch nicht kopierbar) ist. Der Punkt ist deswegen so ärgerlich, weil die Viewer-Umgebung die Möglichkeit des Transports der Fundstelle (zusätzlich zum Text) durchaus bietet.

Der "elektronische Mehrwert" elektronischer Ausgaben liegt u.a. in der zusätzlichen Suchmöglichkeit, für die es kein Papieräquivalent gibt. Da im Kern mittlerweile alle juristischen CD-ROM-Produkte die gleiche Mindest-Suchfunktionalität aufweisen, muß man nicht immer wieder erneut diesen gemeinsamen Grundbestand vorstellen. Stattdessen sollten vergleichende Betrachtungen in den Vordergrund rücken.

Vergleicht man etwa die MediaView-Suchmöglichkeiten mit den von Folio (vgl. dazu die Rezension der BGHZ-CD-ROM in diesem Heft), so ergibt sich in der Mächtigkeit der Suchoperationen ein deutlicher Vorsprung für Folio (und auch für andere Retrievalprogramme). Letzten Endes wird der Benutzer selbst entscheiden müssen, ob er mit dem MediaView-Subset für seine Suchanfragen auskommt. Das Problem der Limitierung liegt nur (Zufriedenheit bestimmter Benutzergruppen vorausgesetzt) darin, daß differenziertere Formen des Zugriffs für andere Benutzergruppen nicht möglich sind. Die Konsequenz müßte also die sein, dasselbe Material so anzubieten, daß die Komplexität des Zugriffs skalierbar ist.

... und selbst zitieren.

Suche



Hypertext

Die "Binnenvernetzung" entlang dem Geflecht der Querverweisungen ist gut ausgearbeitet. In der praktischen Handhabung ist hier das elektronische Medium dem Papierkommentar gleichfalls überlegen. Hinzu kommt, daß für die Menge der hinterlegten Materialien Begrenzungen aus der Papierproduktionsumgebung überwunden werden konnten. Es zeichnet sich so der Trend ab, daß elektronische Kommentare reichhaltiger werden als ihre Papierkollegen. Man kann also im Prinzip vom Kommentartext zu Gesetzestexten oder Urteilen oder Aufsätzen wandern (und dies auch zurück, wenn es entsprechende Zitate gibt).

Angesichts der Uneinheitlichkeit des Zitierwesens in real existierenden Kommentaren stellt es für elektronische Publizisten eine echte Herausforderung dar, mit dieser Vielfalt fertig zu werden. Diesbezüglich ist ein edler Wettstreit der Algorithmen im Gange. Der Rezensent kann da allenfalls interessierter Beobachter sein, sofern man ihn nicht in die Werkstatt blicken läßt. Wenn man aber schon nach kurzer Zeit auf Probleme stößt, wird man stutzig, und hätte gerne näheren Aufschluß. Man betrachte etwa folgende Passage:

"Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen unter Freisprechung im übrigen wegen einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c LMBG nach den §§ 53 Abs. 1, 52 Abs. 1 Nr. 9 dieses Gesetzes eine Geldbuße von 1.000,- DM festgesetzt" (aus: LMR-CD R14/1975).

Der einzige Hypertext darin ist bei "17" hinterlegt, also bei § 17 des LMBG. Die anderen Paragraphen sind der Parsingroutine entgangen, offensichtlich deswegen, weil der String "dieses Gesetzes" (zusammen mit anderen Umgebungsbedingungen) nicht als Indikator benutzt wurde.

Auch sonst bestehen noch Entwicklungsmöglichkeiten. Dazu nur wenige Bemerkungen, eine genauere Untersuchung würde bessere Zugriffsmöglichkeiten auf das Material voraussetzen.

Ein Zitat auf den Kommentar zum LMBG von Holthöfer-Nüse-Franck in der Form "§ 1 LMBG Rdnr. 66" (in: R3/1976) löst einen Sprung zu § 1 LMBG aus. Das wäre vielleicht zusätzlich vertretbar, wenn darüber hinaus das Zitat insgesamt markiert wäre (vgl. *dazu unten die Bemerkungen zur "Beck-Connectivity"*), was nicht der Fall ist. (An gleicher Stelle entgeht der Binnenhypertext im Urteil "vgl. vorstehend zu II 1 am Ende" der Erkennung. Letzteres wiegt an der konkreten Stelle nicht so schwer, weil man zurückblättern kann, nichtsdestoweniger bleibt die Frage nach der generellen Leistungsfähigkeit der Verweismustererkennung.)

Das Problem der nicht vollständigen Erkennung "geschachtelter" Querverweise scheint im übrigen von generellerer Art zu sein. Ein weiteres Beispiel: In "Beschluß des BVerfG – Ausschluß gemäß § 93a II BVerfGG – vom 26.4.1983 – 1 BvR 98/81 –" (aus: R53/1994) wird die Gesetzesreferenz erkannt, nicht aber die darumliegende Rechtsprechungsreferenz. Zugegeben: Das erforderliche rekursive Parsing ist nicht einfach, aber auch nicht soweit aus der Welt, daß man es nicht realisieren könnte.

Beck-Connectivity

Eine der herausragenden Stärken der in einer kohärenten Viewer-Umgebung realisierten juristischen Beck-"Electronica" ist die Beck-Connectivity. Darunter ist (vom Anspruch her) zu verstehen, daß alle potentiellen Hypertexte hinterlegt sind. Wenn dann ein Produkt im Rechner vorhanden ist, das an der Beck-Connectivity teilnimmt, wird ein Sprung zur Zielstelle ausgeführt. Ein Beispiel dazu auf der Grundlage der LMR-CD (vgl. *Abb. 6, S. 435*):

In FPackV 12 Rn. 25 gibt es einen Verweis auf § 145 BGB. Ist der Schönfelder auf CD-ROM im System verfügbar, kann der Hypertextsprung ausgeführt werden, ohne daß der Anwender sich über den "Klick" hinaus weitere Gedanken machen muß.

An der "Beck-Connectivity" ist die Bezeichnung zu kritisieren, weil sie den Eindruck erweckt, das Konzept sei auf Beck-Produkte limitiert. Dem ist nicht so. Vielmehr kann der Sprung aus elektronischen Beck-Produkten auch zu Nicht-Beck-Produkten führen, wenn diese sich an dem Referenzsystem beteiligen. Es ist bedauerlich, daß dieser Ansatz für einen offenen anbieterneutralen Referenzstandard bisher bei anderen juristischen Angeboten keine Gefolgschaft gefunden hat. Sollte diese Zurückhaltung einmal überwunden sein, wird es noch eine Menge Arbeit geben (vgl. *diesbezüglich das oben zur Erkennung potentieller Hypertexte Gesagte*). Trotzdem liegt hier ein erfolgversprechender Ansatz für einen offenen Standard.

Materialgüte

Diese MediaView-Anwendung ist nicht ähnlich "registertransparent" wie andere Anwendungen. Die Suche nach orthographischen und syntaktischen Fehlern fällt deswegen nicht leicht. Wenn man aber schon im Geleitwort "Stahlenschutzverordnung" statt "Strahlenschutzverordnung" liest oder später (in einer Überschrift) "Voraussetzungen" statt "Voraussetzungen", dann begründet dies eine praesumptio, daß gründlicheres Suchen im Ausgangsmaterial vielleicht dem Punkt eine gewisse Nacharbeitungspriorität verschaffen könnte. Auch ein String wie "§§ 3, lb, 11 LMG" (mit im übrigen fehlendem Binnenhypertext bei "11 LMG") läßt bezüglich des "lb" Nachbearbeitungsbedarf erkennen.

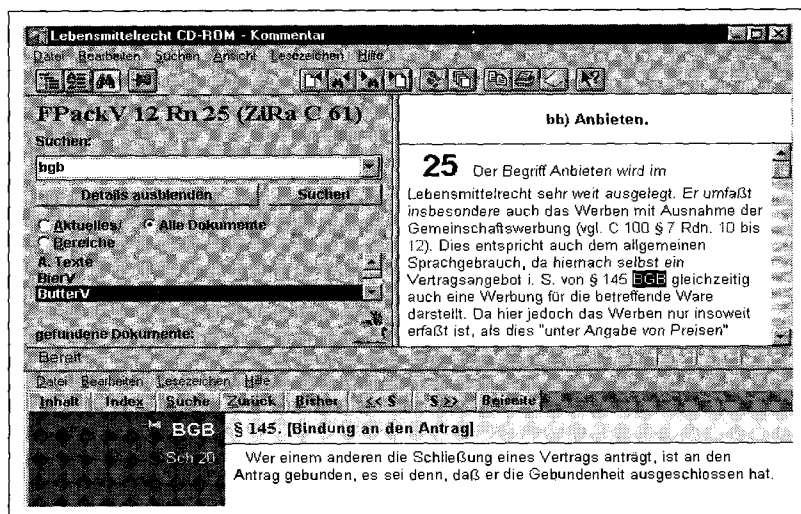
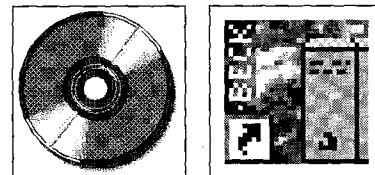


Abb. 6:
Ein "Beck-Connectivity-Beispiel"

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß trotz mancher Entwicklungsmöglichkeit im Detail die Lebensmittelrecht CD-ROM eine gelungene Realisierung eines elektronischen Kommentars darstellt. Ein Alleinstellungsmerkmal ist die "Beck-Connectivity", die dieses Produkt hypertextmäßig mit anderen elektronischen Beck-Produkten verbindet.

Gesamturteil

Rechtsprechung in Leitsätzen

Zulässigkeit verbilligter OEM¹-Softwarepakete

Kammergericht, Urteil vom 27. Februar 1996 (5 U 8281/95)

Leitsätze

1. § 25 UWG ist auf urheberrechtliche Unterlassungsansprüche nicht analog anzuwenden.
2. § 69 c Nr. 3 S. 2 UrhG schließt eine dingliche urheberrechtliche Beschränkung unter dem Gesichtspunkt der Erschöpfung des Urheberrechts nicht aus.
3. Das Vertriebssystem eines weltweit operierenden Softwareherstellers, demzufolge dessen Software im Zusammenhang mit dem Kauf von Hardware billiger abgegeben wird, verstößt – jedenfalls in vorliegender Gestaltung – nicht gegen das GWB und auch nicht gegen Art. 30 ff, 85 f EWGV. Diese Vertriebsgestaltung diskriminiert Händler, die nur Software vertreiben, nicht in unzulässiger Weise.

Zustimmungspflichtig: Verbreitung eines Shareware-Programms mit einem Computer-Fachbuch

OLG Köln, Urteil vom 12. Juli 1996 (6 U 136/95) – nicht rechtskräftig.

Leitsätze

1. Wird ein Shareware-Programm (hier: Prüfversion eines Computer-Softwareprogramms) mit Verlautbarungen des Programmautors verbreitet, die das Nutzungsrecht des Programms beschränken, bestimmen diese Inhalt und Umfang des Nutzungsrechtes jedenfalls dann, wenn sie ausreichend veröffentlicht sind und es sich um dingliche Nutzungsbeschränkungen (§§ 31, 32 UrhG) handelt.
2. Auch wenn das Nutzungsrecht für ein Shareware-Programm vom Programmautor nicht eingeschränkt worden ist, bedarf der Benutzer für die Verbreitung von Vervielfältigungen des Programms, gekoppelt mit einem Computer-Fachbuch, der ausdrücklichen Zustimmung des Programmautors.

(Beide Entscheidungen eingesandt von VRiOLG Lothar Jaeger, Köln.)

¹ OEM = Original Equipment Manufacturers (Hardware-Hersteller)